

4. Bibliographie der Schriften

**Der von GOTT in dem Wäysenhouse zu Glaucha an Halle
ietzo bey nahe für 600. Personen Zubereitete Tisch, Nach
seinem Anfang, Fortgang, gegenwärtigem ...**

Francke, August Hermann

Halle, 1722

LEGES, Für diejenige, welche von dem Directore Freyheit bekommen, als
Expectantes bey der Abend-Mahlzeit sich zu melden.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

LEGES

Für diejenige, welche von dem
Directore Freyheit bekommen, als
Expectantes bey der Abend=
Mahlzeit sich zu
melden.

I.

Seil der Haupt-Zweck der hiesigen Anstalten mit dahin gehet, daß nach dem Vermögen, Die Abend-Expectan-ten haben auch einige besondere Stücke zu merken. GOTT darreicht, der dürftigen studirenden Jugend möge geholfen werden, daß sie so viel leichter hier subsistiren, und den Zweck erreichen können, den sie entweder haben, oder wenigstens haben sollten: Nämlich daß ihre Seelen durch den wahren Vortrag des Rathes GOTTES von der Menschen Seeligkeit, möchten zu GOTT bekehret, und solcher Gestalt zu tüchtigen Werk-Zeugen seiner Gnade bereitet werden: so ist die Wohlthat, daß einige Dürftige an der abwesenden ordentlichen Tisch-Genossen Stellen speisen mögen,

S 3 nicht

nicht für diejenigen, die ein unbüßfertiges Herz behalten, in ihren Sünden bleiben und unordentlich leben wollen; sondern solche sollen entweder gar nicht dazu gelangen, oder auch, wenn sie durch Heuchelei und Verstellung es erhalten, so fort davon excludiret werden, wenn ihre Bosheit offenbar wird.

2. Die aber GOTT mit Aufrichtigkeit suchen, müssen entweder mündlich oder auch durch ein Brieffchen bey dem Directore darum anhalten, und seinen Consens erwarten: welcher einem ieden gern damit helfen wird, wenn die Zahl es nur leidet. Wenn aber jemand ohne erhaltene Einwilligung sich einstellt, muß er dem Inspectori nicht verdencken, noch ihn einer Härtigkeit beschuldigen, wenn er nicht eingelassen wird.
3. Sollen sie sich prüfen, ob sie auch dieses beneficii bedürftig, damit sie nicht andern, die ärmer, und etwa noch würdiger seyn, solches präripiren.
4. Sollen sie, wenn sie Erlaubniß zur Abend expectanz erhalten, Dem Inspectori

Extori

Etori mensarum ihre schriftliche concession vorzeigen und ihm auf die an sie ergehende Fragen richtige Antwort ertheilen, auch ihre Namen, patriam &c. in das gehörige Buch schreiben.

5. Sollen sie vor dem Speise-Saal warten, bis die Ordnung sie treffe hineingerufen zu werden. Und sich inzwischen auf dem Platz aller Stille und Ehrbarkeit, auch Bescheidenheit gegen Fremde befeßigen.

6. Sollen auch sie bey der Abend-Bets-Stunde, die Sonnabends auf dem Wäysenhanse gehalten wird, ordentlich erscheinen, Desgleichen die so genannten Sing-Stunden Mittwoch und Sonnabends nicht versäumen.

7. Denn soll sich auch ein ieder zu einer gewissen Stunde verbinden, darinne er einem von denen Collegiis Biblicis, die auf dem Wäysenhanse täglich gehalten werden, einmal in der Wochen beywohne, wenn er dieselbe Stunde darnach versäümet, hat er die Abndung nach befinden zu erwarten.

8. Wenn sie zum heiligen Abendmahl gehen wollen, müssen sie solches dem Inspectori in der Woche vorher ansagen, welches entweder zu Mittage oder Abends nach Tische am füglichsten geschehen kan, damit der Inspector dem Beichtvater, welcher zu benennen, ordentlich Nachricht von ihrem Verhalten ertheilen möge.
9. Ein ieder soll auch gehalten seyn, alle halbe Jahr dem Inspectori aufzuweisen, wie er nach dem Rath und der Vorschrift der Theologischen Facultät bishero seine studia täglich von Stunde zu Stunde treibe: und so zu deren mehrerer Förderung ihm auch vom Inspectori ein guter Rath gegeben wird, denselben nicht in den Wind schlagen.
10. Wenn sie eine Aenderung vornehmen wollen mit ihren Stuben und Stuben-Gesellen, müssen sie es nicht für sich thun, sondern erst den Inspectori deswegen consuliren, und vernehmen, ob er was dabey zu erinnern habe, damit desto mehr verhütet werde, daß sie nicht an Häuser oder Stuben-Gesellen gerathen, dabey sie in ihrem
Chri

Christenthum und studiren nicht wohl fahren würden.

11. Wenn einer wegreisset, so muß er dasselbe dem Inspectori ansagen, daß derselbe sich darnach richten könne.
12. Wenn in der Woche oder am Sonntage einige Hülfe zum Nachschreiben in denen Collegiis und Predigten, solte erfordert werden, soll sich keiner hievon entziehen; daher es ihr eigener Nutzen seyn würde, wenn sie sich auch in allen Stücken, die von den præparandis erfordert werden, unter der Hand üben.
13. Was sonst von guter Ordnung bey denen Tischen denen ordinairen Tisch-Genossen vorgeschrieben ist, soll ihnen ebenfalls zu einer Regel, darnach sie sich richten, dienen.
14. So einer von iemand der übrigen Expectanten etwas weiß, das ihn solcher Wohlthat unfähig macht, ist er gehalten um den Mißbrauch dieser Wohlthat, u. seines Nächsten Verderben zu verhüten, solches dem Inspectori anzu-

zuzeigen; jedoch, daß sich ein jeder vor dem Laster, gern von andern etwas verleumderisches anzubringen, hüte, und das, was Wahrheit ist, aus Liebe zu Gott und seinem Nächsten bey dem Inspector, nicht bey andern Studiosis, anbringe.

15. Wenn jemand unter ihnen seine anderweitige Bepflegung findet, ist's billig, daß er solches anzeige, und sich vor die genossene Wohlthat gebührend bedanke.

LEGES

Für diejenigen, Studiosos welche Mittags am Extra-Tisch speisen wollen.

I.

Weil der Extra-Tisch nur für die höchstdürftigen geordnet; als sollen diejenigen, welche nicht in dergleichen Zustande sich befinden, sich dessen enthalten, sonderlich solche, die mit ihrer Kleidung und übrigen äussern Bezeigen an den Tag legen, daß sie nicht arm sind.

2. Wel